gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt



# Abänderungsantrag

## der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer Kolleginnen und Kollegen

**zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz - AIFMG erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird (2401 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (2516 der Beilagen)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

*Artikel 1 (Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz) wird wie folgt geändert:*

*1. § 27 Abs. 2 Z 3 lautet:*

„3. die in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2012/30/EU bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien."

*2. In § 36 Abs. 8 wird der Verweis* „Abs. 14 der Richtlinie 2011/61/EU" *durch den Verweis* „Art. 35 Abs. 14 der Richtlinie 2011/61/EU" *und die Wortfolge* „als zuständigen Behörde" *durch die Wortfolge* „als zuständige Behörde" *ersetzt.*

*3. In § 46 Abs. 6 wird der Verweis* „Abs. 14 der Richtlinie 2011/61/EU" *durch den Verweis* „Art. 40 Abs. 14 der Richtlinie 2011/61/EU" *ersetzt.*

*4. § 48 Abs. 7 Z 1 lit. a lautet:*

„a) außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften, sofern diese nicht zur Absicherung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, in einem Ausmaß, sodass die Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit solchen außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen;"

*5. In § 48 Abs. 7 Z 7 wird die Wortgruppe* „nicht höher als 25 vH des Nettoinventarwerts" *durch die Wortgruppe* „nicht höher als 35 vH des Nettoinventarwerts" *ersetzt.*

*6. In § 48 Abs. 7 Z 8 wird die Wortgruppe* „Umrechnung der 25%-Grenze" *durch die Wortgruppe* „Umrechnung der 35 vH-Grenze" *ersetzt.*

*Artikel 9 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes) wird wie folgt geändert:*

*1. Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*

*„1a. In § 3 Abs. 1 Z 10 wird der Betrag* „100 000 Euro" *durch den Betrag* „250 000 Euro" *ersetzt."*

### Begründung

**Zu Art. 1 § 27 Abs. 2 Z 3, § 36 Abs. 8 und § 46 Abs. 6:**

Beseitigung von Redaktionsversehen.

**Zu Art. 1 § 48 Abs. 7 Z 1, 7 und 8:**

Hinsichtlich der Kriterien, die Managed-Futures-Fonds erfüllen müssen, um für den Vertrieb an Privatkunden geeignet zu sein, werden noch Klarstellungen vorgenommen sowie der Schwellenwert für Risikobegrenzung bei Hebelfinanzierung erhöht.

**Zu Art. 9 § 3 Abs. 1 Z 10:**

Österreich hat bei der Umsetzung der Prospektrichtlinie von den Ausnahmemöglichkeiten nach der Höhe des öffentlichen Angebots bisher keinen Gebrauch gemacht und die EU-rechtlich niedrigst-mögliche Untergrenze angesetzt. Angesichts der Vielfalt von Finanzierungsbedürfnissen soll diese Schwelle auf 250 000 Euro erhöht werden.